

Förderrichtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Ziel des Verfügungsfonds	2
3. Zuwendungszweck	2
4. Rechtsgrundlagen	2
5. Geltungsbereich	2
6. Förderfähigkeit	3
7. Antragsberechtigte	3
8. Art, Umfang und Höhe der Mittel	3
9. Veröffentlichungen	4
10. Antragsverfahren, Antragsinhalt und Antragsbearbeitung	4
10.1 Antragsverfahren	4
10.2 Antragsinhalt	4
10.3 Antragsbearbeitung	4
11. Mittelauszahlung	5
12. Abrechnung, Verwendungsnachweis und Rückzahlung	5
12.1 Abrechnung	5
12.2 Verwendungsnachweis	5
12.3 Rückzahlung	6
13. Schlussbestimmungen	6
Anlagen	6
Geltungsbereich des Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte	7
Sanierungsziele	8
Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds	9
Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen	10
1. Förderfähige Maßnahmen	10
2. Folgende Kostenübernahmen/Förderungen sind nicht möglich	11
3. Nicht förderfähige Projekte	11

1. Vorbemerkungen

Seit 18.02.2010 ist Sahlkamp-Mitte ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“. Kennzeichnend für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ ist es, dass die verschiedenen Themenfelder wie Bauen und Wohnen, soziale Infrastruktur und bürgerschaftliches Engagement oder lokale Ökonomie zusammen betrachtet und bearbeitet werden.

Grundlage für den Verfügungsfonds ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF –), Ziffer 5.3.1 Absatz 5 i. V. m. Ziffer 5.6.1 Absatz 2 b) 2. Spiegelstrich, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ziel des Verfügungsfonds

Das Ziel des Verfügungsfonds ist die stärkere Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen im Sanierungsgebiet.

3. Zweckungszweck

Gefördert werden ausschließlich

- Maßnahmen in den Themenfeldern Intervention, Prävention und Image,
- die mindestens zwei Sanierungszielen entsprechen (siehe Anlage 2).

Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bewohnenden Mittel an die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil eigenverantwortlich durchzuführen.

Weitere Hinweise sind der Anlage 4 zu entnehmen.

4. Rechtsgrundlagen

- Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen (NVwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- §§ 23 und 44 Niedersächsische Haushaltsordnung (LHO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P)
- Zuwendungsbescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) vom 11.06.2009, die jährlichen Zuwendungsbescheide der NBank und ggf. erlassene Änderungsbescheide im Programm „Soziale Stadt“ bzw. „Sozialer Zusammenhalt“.
- Allgemeine Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Hannover

5. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte (Anlage 1) zulässig ist.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu gleichen Teilen aus den Städtebauförderungsmitteln von Bund, Land und Stadt zusammen.

6. Förderfähigkeit

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte eingesetzt, die zur Erreichung der in Punkt 2 genannten Ziele beitragen und die nachfolgenden formellen Voraussetzungen erfüllen:

- Die förderfähige Maßnahme ist grundsätzlich investiv, investitionsvorbereitend/-begleitend einschließlich bürgerschaftlichen Engagements oder Maßnahmen gem. § 171 e Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 4).
- Eine Ableitung aus dem integrierten Entwicklungskonzept (IEK) muss gegeben sein.
- Es handelt sich um eine einmalige, in sich abgeschlossene Maßnahme (keine Folgekosten).
- Die Durchführung erfolgt innerhalb des Sanierungsgebietes.
- Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann förderfähig sind, wenn sie keine eindeutigen Verwaltungsaufgaben der Landeshauptstadt Hannover sind.
- Gefördert werden ausschließlich unrentierliche Kosten/Ausgaben, das sind die durch Erträge/Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckten Kosten/Ausgaben.
- Die Förderfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Fördermitteln nicht erfolgen kann, denn der Verfügungsfonds ist grundsätzlich eine nachrangige Finanzierungsquelle (Grundsatz der Subsidiarität). Die Antragsstellenden übernehmen die Verantwortung dafür, dass alle in Frage kommenden Förderungen geprüft, ausgeschlossen bzw. in Anspruch genommen wurden und bestätigen das im Antrag.
- Die vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Gem. § 14 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind bei Ausgaben über 1.000,00 Euro netto drei Angebote einzuholen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht weder dem Grund noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich auch keine Ansprüche für die erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhalts ableiten.

Der Maßnahmebeginn darf erst nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides durch das Sachgebiet Stadterneuerung erfolgen, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden.

7. Antragsberechtigte

Anträge können von einzelnen natürlichen Personen, nicht rechtsfähige Personenmehrheiten (z. B. Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine), juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaften), mit Ausnahme von städtischen Dienststellen gem. Nr. 5.4 R-StBauF, gestellt werden.

8. Art, Umfang und Höhe der Mittel

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung. Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Teilfinanzierung, die als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt wird.

Eine Förderung aus dem Verfügungsfonds ist für Projekte zwischen 2.000,00 Euro und 10.000,00 Euro möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung des Maximalbetrages zulässig. Der Förderbetrag bezieht sich auf das Gesamtprojekt. Eine Aufteilung der verschiedenen Bereiche bzw. verschiedenen Arbeitsphasen in mehrere Projekte ist nicht möglich. Der Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

Es stehen für das Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte jährlich maximal 40.000,00 Euro zur Verfügung. Wird dieser Betrag im laufenden Jahr nicht ausgeschöpft, wird der Rest auf das nachfolgende Jahr übertragen.

9. Veröffentlichungen

Bei der Erstellung von Medien zur Veröffentlichung (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Plakate, Hinweisschilder etc.) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte finanziert wurden, sind die Logos des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie der Landeshauptstadt Hannover auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos sind beim Sachgebiet Stadterneuerung unter der E-Mail-Adresse 61.41@Hannover-Stadt.de erhältlich.

Bei Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle „Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte“ anzugeben.

Bei Abgabe des Verwendungsnachweises (siehe Ziffer 11.2) sind der Landeshauptstadt Hannover mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung in entsprechender Qualität zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Genehmigung zugunsten der Landeshauptstadt Hannover ist beizufügen.

10. Antragsverfahren, Antragsinhalt und Antragsbearbeitung

10.1 Antragsverfahren

Für den Antrag ist ausschließlich das entsprechende Formular zu verwenden.

10.2 Antragsinhalt

Aus dem schriftlichen Antrag muss der genaue Projektinhalt hervorgehen, welche inhaltlichen Ziele mit dem Projekt verfolgt werden und wie das Projekt den Sanierungszielen dient. Der Antrag muss eine schlüssige Gesamtfinanzierungs- und Kostenübersicht enthalten und den konkreten Durchführungszeitraum beinhalten, so dass erkennbar ist, wann die Fördermittel gebraucht werden. Des Weiteren muss eine oder mehrere Zielgruppe/-n sowie bei Beteiligungsprojekten eine voraussichtliche Teilnehmendenzahl benannt werden.

Dem Antrag sind Kopien der Anträge bzw. die Bewilligungsbescheide anderer Fördermittelgeber beizufügen, damit die Nachrangigkeit des Verfügungsfonds (siehe Ziffer 6) geprüft werden kann.

Von freien Trägern ist eine Erklärung beizufügen, ob sie umsatzsteuerpflichtig und damit gem. § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt sind. In diesem Fall dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden.

10.3 Antragsbearbeitung

Antragsformulare sind im Quartiersbüro, Schwarzwaldstraße 37 a, 30657 Hannover erhältlich und können unter 61.41.2@Hannover-Stadt.de angefordert werden. Das Quartiersmanagement Bau berät die Antragsstellenden vor Ort und unterstützt bei der Beantragung der Fördermittel.

Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung der Kommission Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte beim Quartiersmanagement oder beim Sachgebiet Stadterneuerung abzugeben. Liegt der Antrag nicht rechtzeitig vor, wird er erst vor der darauffolgen-

den Sitzung der Kommission Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte geprüft. Die Sitzungstermine der Kommission Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte werden ortsüblich bekannt gemacht und können beim Quartiersmanagement erfragt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Die Kommission Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte gibt ihre Empfehlung zu den Anträgen ab, sie berät über die Anträge vorab und gibt ihr Votum zu den beantragten Projekten entlang der Bewertungskriterien (siehe Anlage 3) ab.

Sie berät über den Antrag inhaltlich und gibt eine Empfehlung zur Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags ab. In Ausnahmefällen können die Mitglieder ihre Empfehlung auch per Mail über die Anträge abgeben. Das Ergebnis der Empfehlung wird im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten. Die Maßnahme wird vom Quartiersmanagement Bau in der Sitzung vorgestellt. Für Rückfragen sollten die Antragsstellenden in der Sitzung anwesend sein.

Das Sachgebiet Stadterneuerung (Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover) verwaltet und bewirtschaftet die Fördermittel, prüft die Projektanträge förderrechtlich und entscheidet über die Anträge entsprechend der Prüfung, erteilt die Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, ggf. Vor-Ort-Kontrollen).

Das Sachgebiet Stadterneuerung prüft den Antrag formal hinsichtlich der förderrechtlichen Voraussetzungen und inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Sahlkamp-Mitte. Über diese Prüfung und die getroffene Entscheidung wird ein entsprechendes Protokoll angefertigt.

Die Anträge für Zuwendungen auf Projektförderung werden in der ZuWeCo-Datenbank gespeichert.

11. Mittelauszahlung

Nach Rücksendung der Durchschrift des Bescheids mit ausgefülltem Verzicht auf Rechtsmittel oder nach Ablauf der Frist in der Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt die Auszahlung. Die Mitteilung der Bankverbindung und Anschrift des Kontoinhabers ist Voraussetzung für die Auszahlung.

Die Fördersumme erfolgt grundsätzlich in mindestens vier Teilbeträgen. Andere Zahlungstermine können formlos und im Bedarfsfall von den Antragsstellenden beantragt und durch geeignete Belege (z. B. Kontoauszüge) nachgewiesen werden.

Die Auszahlung einer Fördersumme erfolgt erst, wenn die ausstehenden Verwendungsnachweise des vorvergangenen Jahres vorliegen und geprüft sind.

12. Abrechnung, Verwendungsnachweis und Rückzahlung

12.1 Abrechnung

Der Verwendungsnachweis muss **bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres**, bei der Landeshauptstadt Hannover, Sachgebiet Stadterneuerung, eingegangen sein.

12.2 Verwendungsnachweis

Für jede Maßnahme ist die Vorlage von zahlenmäßigen Nachweisen (Rechnungen etc. im Original), die weiteren Fördermittelanträge/-bescheide sowie ein Sachbericht mit Fotos erforderlich. Des Weiteren sind auch die eingeholten Angebote gem. Ziffer 3 Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Es wird unverzüglich - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG - geprüft, ob

- a. der Verwendungsnachweis den formellen Anforderungen entspricht und sachlich und rechnerisch richtig ist,
- b. die Zuwendung gemäß dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zeitgerecht und zweckentsprechend verwendet worden ist,
- c. die Zuwendung oder ein Teilbetrag zurückzufordern ist und
- d. der von der Landeshauptstadt Hannover mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Über die Prüfung des Verwendungsnachweises wird vom Sachgebiet Stadterneuerung ein Prüfvermerk für die Akte angefertigt.

Zuwendungsempfänger*innen haben die erforderlichen Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

12.3 Rückzahlung

Bei der Form der Zuwendung handelt es sich um einen Zuschuss. Das heißt, es ist eine nicht rückzahlbare Zuwendung und muss daher nicht von der/dem Antragssteller*in erstattet werden.

Nicht verwendete Mittel müssen inkl. dem jeweils geltenden Zinssatz zurückgezahlt werden. Die Zuwendungen können auf der Grundlage des VwVfG und anderer Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden, wenn

- der/die Empfänger*in sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

In diesen Fällen kann die Landeshauptstadt Hannover die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

13. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover tritt nach Ratsbeschluss und Unterschrift durch den Oberbürgermeister in Kraft und endet mit Ende des Förderzeitraumes.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen etc. ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst und der Kommission Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte zur Abstimmung vorgelegt.

Hannover, den ...

Der Oberbürgermeister

Onay

Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich des Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte

Anlage 2: Sanierungsziele

Anlage 3: Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds

Anlage 4: Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

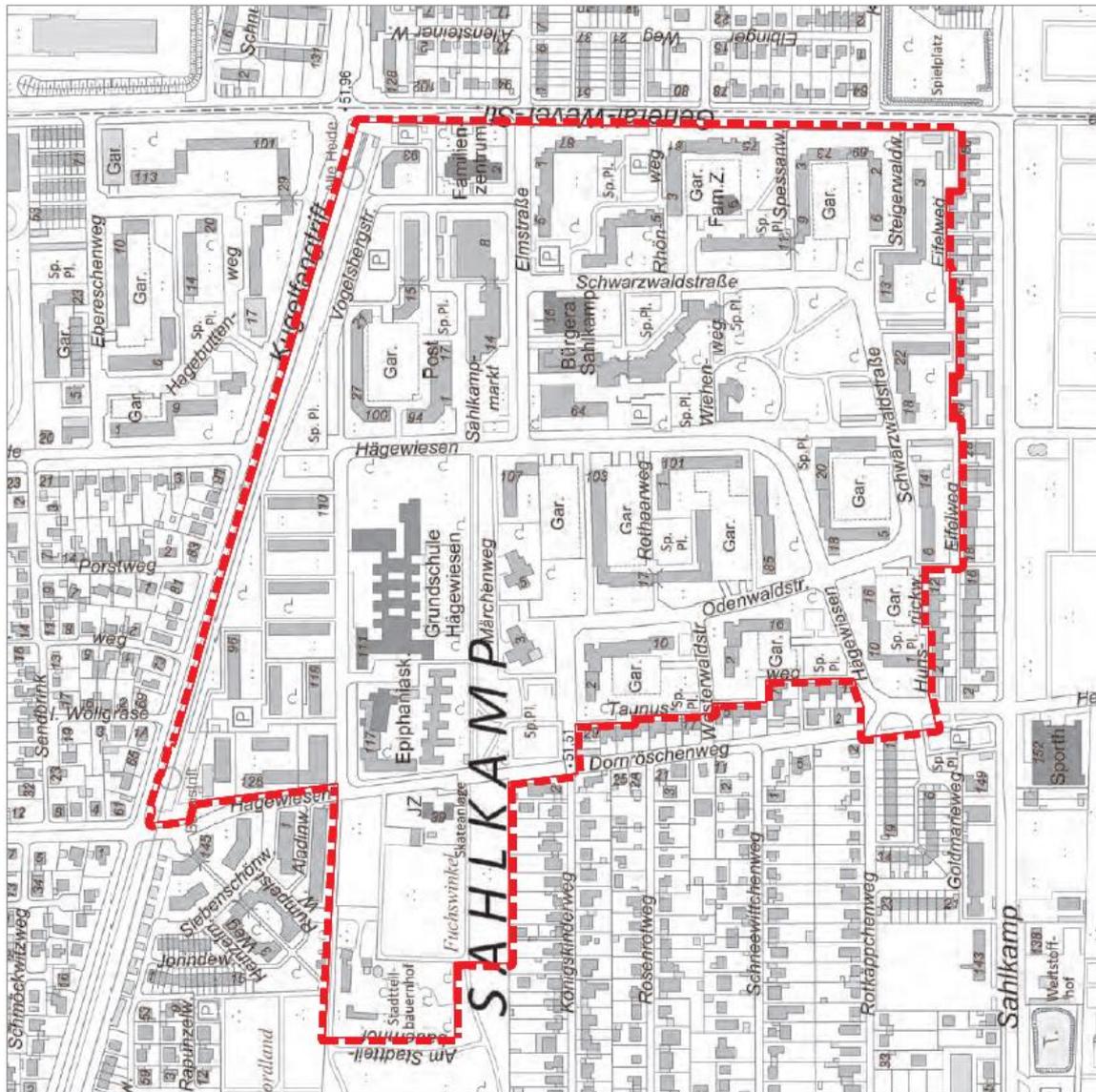
Geltungsbereich des Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte



Geltungsbereich des Sanierungsgebietes



Maßstab 1:5.000 auf A4
Stand Oktober 2019

Basisdaten: Stadtkarte 1:5.000
© LH Hannover - Geoinformation



Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Stadterneuerung und Wohnen
O.E. 61.41

Sanierungsziele

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 folgende Sanierungsziele beschlossen:

1. Aufwertung des Wohnungsbestandes durch Modernisierung, Herstellung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse, Anpassung an die - und zugleich Schutz der - örtlichen Bedarfe der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner, Anpassung an die Marktentwicklung, Schaffung von Wohnangeboten für stabilisierende Bevölkerungsgruppen.
2. Aufwertung öffentlich genutzter Räume in Bezug auf Gestaltung, Sicherheit, Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität.
3. Stärkung gemeinwesenorientierter intra- und interkultureller Ansätze mit bedarfsgerechtem Ausbau und Sanierung sozialer und kultureller Infrastruktureinrichtungen, Stabilisierung von sozialen Netzen und Nachbarschaften.
4. Stärkung der lokalen Ökonomie und Förderung einer Nutzungsmischung in den reinen Wohngebietslagen sowie Absicherung der Nahversorgung.
5. Förderung einer Kultur der Beteiligung und Mitwirkung sowie des ehrenamtlichen Engagements zur Steigerung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner.
6. Absicherung und Ausbau von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und der dafür notwendigen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
7. Stärkung einer gemeinsamen Stadtteilidentität und Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung des Stadtteils.
8. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen durch barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und des Wohnumfeldes, der Räume und Einrichtungen.
9. Nutzungsänderung und Umstrukturierung von untergenutzten privaten und öffentlichen Verkehrsflächen.

Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds

Der nachfolgende Katalog von Kriterien soll dabei helfen festzustellen, ob die Projektidee den Förderbestimmungen entspricht. Die ersten drei Fragen müssen zwingend beantwortet werden, die Beantwortung der weiteren Fragen dient einer besseren Beurteilung des Antrags. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt werden. In einigen Fällen kann es vorteilhaft sein, eine Projektidee aufgrund der genannten Kriterien zu überprüfen und ggf. abzuändern.

1. Befindet sich das Projekt innerhalb des Sanierungsgebiets Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte?
2. Wie fördert die Maßnahme die Themen Intervention, Prävention oder Image?
3. Welche Ziele werden mit dem Projekt verfolgt?
4. An welche Zielgruppe/-en richtet sich das Projekt?
5. Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung?
6. Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei?
7. Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes ein?
8. Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?
9. Wird durch das Projekt die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt oder die Eigenverantwortung gefördert?
10. Kann sich das Projekt in absehbarer Zeit verselbstständigen?

Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Beispiele. Die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme wird immer auf der Grundlage der in Punkt 3 aufgeführten Ziele sowie der in Anlage 3 dargestellten Kriterien bewertet.

1. Förderfähige Maßnahmen

1.1 Investive Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B.

- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen,
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen),
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung,
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2 Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z. B.

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planer*innenhonorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen,
- Bürgerschaftliches Engagement in den Hauptformen Ehrenamt, freiwillige soziale Arbeit und politische Partizipation sowie den am 03.06.2002 von der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundetags festgelegten Kriterien¹.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.3 Maßnahmen gem. § 171 e BauGB (Nicht-investive Maßnahmen)

Wie z. B.

- Sozial-integrative Projekte (Kurse, Workshops),
- interkulturelle Projekte,
- Freizeitangebote,
- Kreativkurse,
- Beraterkosten (keine laufenden Kosten),

¹ Das Engagement muss freiwillig erfolgen und darf nicht auf die Erzielung von materiellen Gewinn gerichtet sein. Es muss ein Gemeinwohlbezug vorhanden sein. Das Engagement soll im öffentlichen Raum stattfinden und gemeinschaftlich ausgeübt werden.

- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte),
- gemeinsame Internetportale und Newsletter von Gebietsakteuren,
- Events, Aktivitäten, Mitmachaktionen und Veranstaltungen, wie z. B. Säuberungsaktionen, Pflanzaktionen, Märkte, Stadteinfeste.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Honorarkosten können förderungsfähig sein, wenn sie zu einer Maßnahme gehören, die investiv, investitionsvorbereitend/-begleitend oder nicht-investiv ist und den Vorgaben der Richtlinie entspricht.

2. Folgende Kostenübernahmen/Förderungen sind nicht möglich

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs,
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsstellenden
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten oder von einer anderen städtischen Stelle unterstützt werden (Verbot der Doppelförderung),
- reguläre laufende Personalkosten (z. B. Gehaltszahlungen, Zulagen, Prämien, Mehrarbeitspauschalen,
- Bewirtungskosten,
- Kosten für Instandsetzung,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Nicht förderfähige Projekte

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des integrierten Handlungskonzeptes stehen
- Anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- Bereits begonnene Projekte
- Unbefristete Maßnahmen
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (z. B. SGB II Leistungen)
- Entgelte aufgrund von Verträgen, die Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen
- Satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen